

**DIENSTVEREINBARUNG „Pflegepool Charité“
(nachfolgend: "DV Pool")**

zwischen der

**CHARITÉ – UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN
(nachfolgend "Charité" oder "Dienststelle" genannt)**

und dem

**GESAMTPERSONALRAT
(nachfolgend "Gesamtpersonalrat" oder "GPR" genannt)**

(nachfolgend gemeinsam "Parteien" genannt)

Präambel

Mit den Regelungen dieser Dienstvereinbarung sollen flexible Einsätze für die Mitarbeitenden im Pflegepool der Charité erreicht werden. Dadurch soll die Sicherstellung einer qualitativen Patienten*innenversorgung gewährleistet werden. Dies dient dem Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und dem Wohle der Patient*innen gleichermaßen. Weiterhin soll diese Dienstvereinbarung eine Steigerung der Mitarbeitendenzufriedenheit herbeiführen und zukünftig eine Gewinnung von Mitarbeitenden bewirken. Die Parteien sind sich einig, dass eine gewisse Flexibilität in der Dienstplangestaltung vorhanden ist, jederzeit aber der Grundsatz der Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sein muss.

Der Pflegepool dient zur Kompensation von kurzfristigen Personalausfällen und wird grundsätzlich nicht mehr als einer Höchstüberlassung von 4 Wochen in selbigen Einsatzbereich geplant.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung wird für die Dienststelle "Universitätsklinikum" der Charité gemäß § 3 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Bln.) einerseits und andererseits für die Gesamtheit des übergehenden Personals des ehemaligen DHZB im DHZC bis zum Ende der laufenden Amtsperiode der Personalvertretung der Charité als Dienststelle „PR DHZB“ im Sinne des Personalvertretungsgesetzes Berlin gemäß § 3 Abs. 4 Universitätsmedizingesetz Berlin (UniMedG Berlin), geschlossen.
- (2) Der persönliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung erfasst im nachfolgenden diejenigen Mitarbeitenden, deren berufliche Qualifikation in den Gesundheitsfachberufen auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Ebene geregelt sind:

- Pflegefachfrau, Pflegefachmann,
 - Altenpfleger*innen,
 - Pflegefachassistent*innen,
 - Hebammen,
 - Operationstechnische(r) Assistent*in und Anästhesietechnische(r) Assistent*in,
 - Notfallsanitäter*in,
 - Medizinische Fachangestellte.
- (3) Klarstellend vereinbaren die Parteien, dass die Berufsbezeichnungen der in Absatz (2) ausgewiesenen Berufe gleichermaßen auch die bisherigen Berufsbezeichnungen mit identischer Qualifikation umfassen können, ohne dass diese gesondert angeführt sind. Sollte ein Anpassungsbedarf durch ergänzende Fortschreibung von neuen Berufen bestehen, wird dies künftig als Anlage zu dieser Dienstvereinbarung von den vertragsschließenden Parteien im Einvernehmen in Schriftform niedergelegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Parteien auf die Aufnahme von höherwertigen Qualifikationen mit fachlicher Ausrichtung im Gesundheitswesen verständigen.
- (4) Bei Auslegungsfragen über den Anwendungsbereich dieser Dienstvereinbarung sollen die Parteien eine Einigung herstellen. Diese wird in schriftlicher Form dieser Dienstvereinbarung als Änderung beigefügt und im Intranet der Charité veröffentlicht.

§ 2 Pflegepool Charité

- (1) Um eine einheitliche und zentrale Steuerung sowie Koordinierung der flexiblen Einsätze der Mitarbeitenden dieser Dienstvereinbarung zu gewährleisten, wird im Zentralen Pflege Center (ZPC) für alle Centren der Charité und für die Bereiche des DHZC ein gemeinsamer Pflegepool (im Folgenden „Pflegepool Charité“) etabliert.
- (2) Der Pflegepool dient grundsätzlich zur Kompensation von kurzfristigen Personalausfällen. Der individuelle Personaleinsatz eines Mitarbeitenden des Pflegepools wird grundsätzlich für nicht länger als eine Dauer von einem Monat in einem Einsatzbereich geplant.
- (3) Die Steuerung der flexiblen Einsätze der Mitarbeitenden in den jeweiligen fachbezogenen Einsatzbereichen im Pflege- und Funktionsdienst erfolgt durch das Management des Pflegepools Charité. Die Zuordnung der Mitarbeitenden innerhalb des Pflegepools Charité zu den jeweiligen Kategorien/Bereichen erfolgt nach überwiegender Qualifikation und, soweit dies die betrieblichen Bedarfe erlauben, nach Präferenz der Mitarbeitenden. Sie wird in der Personaleinsatzplanung durch unterschiedliche Planblätter bzw. Unterkategorien dargestellt. Eine Erweiterung des Pflegepools Charité um weitere Bereiche/Kategorien bedarf einer Vereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat.
- (4) Die flexiblen Einsätze der Mitarbeitenden erfolgen auf der Grundlage der Dienstplan-Vorgaben durch das Management des Pflegepools Charité. Sie werden auf Basis der tatsächlich erfolgten Einsätze dokumentiert.

- (5) Die Einsatzplanung durch den Pflegepool Charité erfolgt grundsätzlich mit der Maßgabe, dass die flexiblen Einsätze der Mitarbeitenden (zeitlich/örtlich) frühestmöglich, d.h. in der Regel spätestens am Vortag des darauffolgenden Dienstes mitgeteilt werden können. Aufgrund einer bedarfsgerechten Steuerung der flexiblen Einsätze der Mitarbeitenden kann in Einzelfällen der Einsatzbereich (Station) auch erst am Einsatztag bestimmt werden oder auch - mit Zustimmung des Mitarbeitenden - der örtliche Einsatz campusübergreifend erfolgen.
- (6) Dienstaustausche aus privatem Interesse sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber stets der Zustimmung des Poolmanagements.
- (7) Mitarbeitende erhalten nach Zuordnung zum Pflegepool Charité eine Einarbeitungszeit von i.d.R. 8 - 12 Wochen, je nach beruflichen Vorerfahrungen und Vorkenntnissen. Soweit Bedarf besteht, wird die Einarbeitungszeit verlängert. Zur Einarbeitung gehören Gespräche über den Stand mit dem Poolmanagement; die Einarbeitung endet mit einem zu dokumentierenden Abschlussgespräch. Das allgemeine Einarbeitungskonzept sowie die stationsspezifischen Einarbeitungskonzepte sind jederzeit beim Poolmanagement einsehbar; die Mitarbeitenden erhalten Zugang zu allen Unterlagen.

§ 3 Voraussetzungen und Zuordnung zum Pflegepool Charité

- (1) Die Zuordnung zum Pflegepool Charité erfolgt einvernehmlich auf Antrag des Mitarbeitenden und durch Annahme des Antrags durch das Poolmanagement. Bei einer Neueinstellung wird die Zuordnung zum Pflegepool Charité zeitgleich mit dem Arbeitsvertrag vereinbart.
- (2) Die Zuordnung zum Pflegepool Charité setzt
 - a) eine berufliche Qualifikation im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Dienstvereinbarung,
 - b) eine praktische berufliche Erfahrung von sechs Monaten nach Erwerb der beruflichen Qualifikation, für Einsätze in den Intensivbereichen, ist in Abweichung hiervon eine mindestens 2-jährige praktische berufliche Erfahrung im Intensivtherapiebereich erforderlich,
- (3) Das Poolmanagement kann den Antrag des Mitarbeitenden ablehnen, wenn
 - a) nach der Prognose des Poolmanagements der Bedarf an Mitarbeitenden zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht besteht oder
 - b) die Zuordnungsvoraussetzungen nach Abs. (2) nicht vorliegen.
- (4) Erfolgt binnen 14 Tagen nach Zugang des Antrags auf Aufnahme keine Reaktion durch das Poolmanagement, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (5) Das Recht des Mitarbeitenden nach § 8 Abs. 6 TV GFB bleibt unberührt.
- (6) Die Zuordnung zum Pflegepool Charité erfolgt zum Beginn eines vollen Kalendermonats oder zur Kalendermonatsmitte und in Abstimmung mit dem abgebenden Bereich. Die

Zuordnung ist zeitlich begrenzt für mindestens 12 Monate auf das Ende eines Kalenderjahrs. Sie wird in entsprechender Anwendung von Abs. (1) einvernehmlich verlängert; Abs. 4 gilt entsprechend. hierzu ist der Antrag auf Verlängerung vier Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres zu stellen (Textform). Eine Ablehnung des Poolmanagements ist binnen eines Monats zu erklären (Textform); in diesem Fall ist zwingend ein Gespräch mit den Mitarbeitern zu führen. Die allgemeinen Regelungen zu den verpflichtend zu führenden Mitarbeitergesprächen bleiben unberührt.

- (7) Der zuständige Personalrat wird über die Zuordnung und den Zeitraum der Zuordnung informiert.
- (8) Erfolgt nach Ablauf der Frist nach Abs. (6) keine erneute Zuordnung, ist dem Mitarbeitenden durch die Dienststelle entsprechend seiner fachlichen Qualifikation ein Arbeitsplatz zuzuordnen. Dabei werden die betrieblichen Bedarfe und die persönlichen Interessen des Mitarbeitenden einbezogen.

§ 4 Poolzulage

- (1) Dem Pflegepool Charité zugeordnete Mitarbeitende erhalten eine dynamische Brutto-Tarifvergütung als monatliche Zulage („Poolzulage“) zum sonstigen tariflichen Entgelt gemäß TVöD-K, wenn sie die Bereitschaft zu zeitlicher und örtlicher Einsatzflexibilität erklären. Zeitliche und örtliche Einsatzflexibilität im Sinne des Satz 1 meint die Bereitschaft des Mitarbeitenden, grundsätzlich in allen Campi der Charité und in sämtlichen Schichten (inkl. Wochenenden, Feiertagen sowie im Wechselschichtbetrieb) eingesetzt zu werden.
- (2) Dem Pflegepool Charité zugeordnete Mitarbeitende, die in der Patientenbezogenen Betreuung (Sitzwachen-Tätigkeit) beschäftigt sind, erhalten keine Poolzulage.
- (3) Die Poolzulage nach Abs. 1 beträgt 30 v. H. des Tabellenwertes der Entgeltgruppe P 8 / Stufe 3 der jeweils gültigen Entgelttabelle (Anlage E) zum TVöD-K, bezogen auf eine Beschäftigung in Vollzeit. Für Mitarbeitende in Teilzeit (Teilzeitbeschäftigte) verändert sich die Höhe der Poolzulage nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Anteil der individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht. Bei der Poolzulage handelt es sich um einen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteil im Sinne des § 21 S. 1 TVöD-K, welcher in die Bemessungsgrundlage der Entgeltfortzahlung einfließt.
- (4) In der Einarbeitungszeit (§ 2 Abs. 5), maximal aber für einen Zeitraum von drei Monaten, erhält der dem Pflegepool Charité zugeordnete Mitarbeitende 75% der Poolzulage nach Abs. 1.

§ 5 Bestandsschutz

Unabhängig von dem Verfahren nach § 3 und der Poolzulage nach § 4, bleiben die beim Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung bestehenden individualvertraglichen Regelungen mit Mitarbeitenden in den bisherigen Pools der Charité sowie mit Mitarbeitenden im bisherigen Mitarbeitenden-Pool des DHZC entsprechend der Dienstvereinbarung

Pflegepool DHZC-Interimslösung vom 31. Mai 2023 unberührt und gelten in dem vereinbarten Umfang für die Mitarbeitenden fort; für die Mitarbeitenden des DHZC auch für die bisherigen Einsatzbereiche im DHZC.

Die Charité bietet allen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Dienstvereinbarung in den bisherigen Pools der Charité und des DHZC beschäftigten Mitarbeitenden zeitlich befristete Bestandsschutzvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu 60 Monaten an; sie ist berechtigt, die Bindung des Angebotes auf drei Monate zu begrenzen. Die Mitarbeitenden haben insoweit ein Wahlrecht, ob sie nach den Regelungen von Satz 1 weiter beschäftigt werden oder zum Pflegepool Charité wechseln. Mit der Zuordnung zum Pflegepool Charité erlischt der Bestandsschutz nach Satz 1.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt neben der organisatorischen Zuständigkeit und dem Verfahren auch die entsprechende Vergütung. Einseitig hiervon abweichende oder ergänzende Regelungen sind unwirksam.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung zum 01.01.2024 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2025, gekündigt werden. Diese Dienstvereinbarung wirkt nicht nach.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, mindestens einmal im Kalenderjahr einen Austausch zum Sachstand durchzuführen. Dabei sollen insbesondere bestehende Umsetzungsschwierigkeiten und Verbesserungspotentiale mit dem Ziel diskutiert werden, die Dienstvereinbarung fortlaufend weiterzuentwickeln und an die tatsächlichen Arbeitsbedingungen der Charité anzupassen. Insoweit besteht ein Informationsanspruch des Gesamtpersonalrats.
- (4) Der Charité steht ein Sonderkündigungsrecht dieser Dienstvereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende für den Fall zu, dass eine Veränderung in der Krankenhausfinanzierung oder der normsetzenden Rahmenbedingungen eintritt, die eine Umsetzung dieser Dienstvereinbarung nur zu Lasten anderer Berufsgruppen an der Charité ermöglicht. Die Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichtet die Vertragsparteien zur Aufnahme von Neuverhandlungen innerhalb von acht Wochen nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Satz 1. Auch in diesem Fall entfaltet die Dienstvereinbarung keine Nachwirkung.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Dienstvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher unberührt. Die Vertragsparteien werden dann eine dem ursprünglichen Regelungsziel entsprechende wirksame Regelung ergänzen.

Berlin, den 25.01.2024

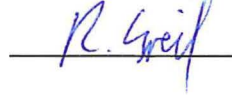
für die Dienststelle



Carla Eysel

Vorstand Personal und Pflege

für den Gesamtpersonalrat



Rene Greif

Vorsitzender des Gesamtpersonalrats